



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

Dem Frieden zu!
Gesetzgebung und Verwaltung. Zur Erhöhung der
Bezüge der Renteneinkäufer

Seite

Aus Unternehmerkreisen. Zur Nürnberger Tagung der
Arbeitgeberverbände 484
Mitteilungen. An die Leser der Correspondenz-Blattes. 484

Seite

Dem Frieden zu!

Nach vierzigmonatiger Dauer des Weltkrieges tritt der Frieden zum ersten Male greifbar in die Erscheinung. Am 24. November hat die neue russische Volksregierung den Oberkommandierenden der russischen Armeen befohlen, den kriegsführenden Gegnern einen Waffenstillstand anzubieten. Als der russische Befehlshaber Duchonin sich weigerte, diesen Auftrag auszuführen, wurde er seines Postens enthoben und durch Arhlenko ersetzt. Die deutschen und österreichischen Heeresleitungen sowie die verbündeten bulgarischen und türkischen Mächte erklärten sich bereit, über einen Waffenstillstand zu verhandeln. Am 5. Dezember wurde zunächst eine zehntägige Waffenruhe vereinbart, der sich auch das rumänische Heer trotz Widerstrebens seiner Regierung anschloß. Die währenddes gepflogenen Verhandlungen führten zum Abschluß eines achtundzwanzigtägigen Waffenstillstandes an der ganzen Ostfront vom Rigaer Meerbusen bis zum Schwarzen Meer und auf dem russisch-türkischen Kriegsschauplatz im Kaukasus, Kleinasien und Persien, der mit siebentägiger Frist am 21. Tage gekündigt werden kann, aber mangels Kündigung automatisch weiter dauert. Während dieser Zeit werden die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk geführt.

Die Absicht der russischen Volksregierung ist es nicht, einen Sonderfrieden an der Ostfront herbeizuführen; sie hat im Gegenteil ihre Verbündeten aufgefordert, sich dem Waffenstillstand und den Friedensverhandlungen anzuschließen. Sie hat indes keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie auch vor einem Sonderfrieden nicht zurückschrecken würde, wenn die Westmächte willens wären, den Krieg weiterzuführen. Die Entente-Regierungen haben deutlich genug bekundet, daß sie jetzt von einem Frieden nichts wissen wollen. Nur als Sieger wollen sie einem Frieden über Deutschland und Oesterreich-Ungarn statgeben. Sie behandelten die russische Volksregierung als eine jeder Legalität entbehrende Bande von Gewalthabern, deren Lage gezählt seien, und suchten das Ausscheiden Rußlands aus der Kriegführung zu verschmerzen durch hochgespannte Erwartungen auf den neuen amerikanischen Bundesgenossen. Die russische Volksregierung hat auch wenig rücksichtsvoll gegenüber den einstigen Alliierten gehandelt; sie hat deren überspannte Kriegsziele durch Veröffentlichung der Geheimdokumente der zaristischen Regierung schonungslos preisgegeben. Nachdem der

Suchomlinow-Prozeß aller Welt offenbart hatte, daß die russische Großfürsten- und Militaristenclique die treibende Kraft beim Ausbruch des Weltkrieges gewesen war, bewiesen die Geheimakten Trotkis, daß die alliierten Mächte den Krieg als Eroberungskrieg führten und sich gegenseitig Ländergebiete, Inseln und Schiffahrtspositionen auf Kosten der Mittelmächte und deren Bundesgenossen zugesichert hatten. Der Verlauf des Krieges hat diesen Verheißungen jeden realen Boden entzogen. Dagegen haben die Mittelmächte wiederholt erklärt, daß sie bereit seien, einen ehrenvollen Frieden ohne Annexionen einzugehen.

Am 12. Dezember jährte sich der Tag des deutschen Friedensangebots. Wenn trotzdem der Krieg ein volles Jahr weiter gedauert hat, so war es nicht Schuld Deutschlands und Oesterreich-Ungarns, sondern unserer Feinde, die in dem Friedensangebot ein Schwächezeugnis sahen und ihre Hoffnungen auf einen baldigen Sieg setzten. Noch im Juli wiederholte der Deutsche Reichstag den Friedenswillen des deutschen Volkes: „Der Reichstag erstrebt einen Frieden der Verständigung und der dauernden Versöhnung der Völker. Mit einem solchen Frieden sind erzwungene Gebietsabtretungen und politische, wirtschaftliche oder finanzielle Vergewaltigungen unvereinbar.“ Als der Papst seine Friedensanregung brachte, erklärten sich Deutschland und Oesterreich-Ungarn wiederum bereit zu einem Verständigungsfrieden und akzeptierten sogar den Vorschlag der Rüstungsbeschränkungen und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Keine der feindlichen Mächte hat dem Friedensgedanken irgendwelches Entgegenkommen gezeigt; im Gegenteil löste unsere Friedensbereitschaft stets neue Haßgefühle auf Seiten der Gegner aus. So wissen auch gegenwärtig Lloyd George und Clemenceau die Einleitung der Friedensverhandlungen an der Ostfront nur mit neuen Kriegsinfaren und mit wilden Drohungen gegen die Friedensfreunde der eigenen Nation zu beantworten. Es ist, als ob ihnen vor dem Frieden graut, vor der Abrechnung, die sie ihren Völkern über den vierzigmonatigen Krieg mit seinen Opfern schulden.

In diesen Tagen, da der Frieden, von den Westmächten abgewiesen, sich anschiebt, durch die Ostfront einzutreten, richten sich die Blicke der unter dem Kriege leidenden Völker mehr denn je auf das internationale Proletariat, das zuerst dem Friedensgedanken stattgegeben und ihn mit zäher Energie propagiert hat. Wird es den Völkern gelingen, wenn

die Einsicht der Regierungen verjagt, die Vernunft zum Siege zu führen und dem Schlachten ein Ende zu bereiten? Im Sommer dieses Jahres war die Arbeiterschaft der Ententestaaten bereit gewesen, sich in Stockholm auf dem internationalen Friedenskongress vertreten zu lassen. Der Kongress kam nicht zustande, weil die Regierungen Englands und Frankreichs den Arbeitervertretern die Pässe verweigerten. Damals war indes wenig Aussicht vorhanden gewesen, eine einmütige Arbeiterkundgebung für den Frieden herbeizuführen. Anders steht die Sachlage heute, nachdem Rußland den entschiedenen Willen bekundet hat, aus der Reihe der Kriegführenden auszuscheiden und den Friedensangeboten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns Vertrauen entgegenbringt. Der erste ernsthafte Friedensschritt des russischen Volkes ist ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung, das seinen Eindruck auf das Proletariat der übrigen noch kriegsentschlossenen Länder kaum verjagen wird.

In der Tat macht sich bereits ein Stimmungswandel in der Arbeiterschaft Großbritanniens und Frankreichs bemerkbar. Der britische Gewerkschaftskongress hat sich mit einer fast an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit für einen Friedensschluß, der durch keinen weiter dauernden Wirtschaftskrieg in Frage gestellt werden dürfe, erklärt, und die französische Arbeiterpresse macht ihre Regierung jetzt für den russischen Sonderfrieden verantwortlich, die durch ihre Passverweigerung die Stockholmer Konferenz verhindert und dadurch das verzweifeln der russische Volk in die Arme der radikalsten Friedenspartei gejagt habe. Beide Kundgebungen sind noch von dem Verlangen nach unmittelbarem Friedensschluß weit entfernt, aber sie verraten eine starke Erleichterung der Siegesforderungen und ein Eintreten in die Bahnen ruhigerer Erwägungen und klarer Vernunft. Und sie sind um so bedeutungsvoller auf dem Hintergrund der wachsenden Friedensbewegung in diesen Ländern. Der Offene Brief Lansdownes und die Hebe gegen Caillaux zeigen, wie stark die Friedenspropaganda dort bereits um sich greift. Die Reden Lloyd Georges und die Vorträge Clemenceaus sind auch alles andere als ein Ausfluß der ruhigen Kraft; sie gelten vielmehr der Aufreißung der sinkenden Kampfeslust ihrer Nationen, auf welche der Abfall Rußlands lähmend wirkt. Clemenceau und Lloyd George sind die letzten Blatthalter des starren Kriegsgedankens, des rückichtslosen Siegeswillens. Die Ereignisse im Osten werden sie hinwegblasen und andere Männer werden sie ersetzen, denen die Aufgabe zufällt, den Weltkrieg zu liquidieren.

„Sprechen wir es klar aus,“ rief Dr. Viktor Adler im österreichischen Parlament, „die Friedensbewegung in Frankreich und England wächst von Tag zu Tag, und in dem Augenblick, in dem von den Centralmächten ausdrücklich gesagt werden wird, daß wir einen annerkennungsfähigen Frieden wollen, wird auch bei der Entente die Friedensströmung unüberwindlich werden.“

Darin liegt allerdings der wesentlichste Stützpunkt der Friedensbestrebungen, daß jetzt nicht anexionistische Elemente die Oberhand gewinnen und die Friedensverhandlungen im Osten beeinflussen. Nichts könnte die Kriegsstimmung mehr aufpeitschen, als wenn dem russischen Volke ein Friede aufgezwungen würde, dem es sich zähneknirschend fügen müßte. Er würde nicht nur die russische Regierung hinwegfegen und durch einen neuen

Zarismus ersetzen, sondern auch den Widerstand der ganzen Welt gegen uns herausfordern. Wir haben wiederholt Versicherungen von der Reichsregierung erhalten, daß sie einen solchen Gewaltfrieden nicht beabsichtigt, und der Reichstag würde ihr darin auch nicht folgen. Aber die krampfhaften Bemühungen der Vaterlandspartei für einen solchen „Siegfrieden“ sind nicht zu unterschätzen.

Es war deshalb geboten, daß die friedenswilligen Kreise des deutschen Volkes sich gegen diese Bestrebungen zusammenschlossen. Die Gründung des Volksbundes für Freiheit und Vaterland ist erfolgt, um dem deutschen Volke einen dauernden Frieden zu geben, der das Dasein, die Ehre und Entwicklungsfreiheit der Völker auf den Boden der Sittlichkeit und des Rechts stellt und uns zugleich Rohstoffbezug und Handelsabzug sichert. Die deutschen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen bilden den großen Kern dieses Volksbundes; sie bewähren sich darin als die feste Säule des Friedenswillens unseres Volkes. Dieses Vorgehen kann auch in den übrigen kriegführenden Ländern nicht unbeachtet bleiben. Wir wissen, daß die Arbeiterschaft Oesterreichs und Ungarns gleich uns den ernstesten Friedenswillen hegt. Sie wird jeden Anlaß benutzen, demselben den alleröffentlichsten Ausdruck zu geben. An der Arbeiterschaft Frankreichs und Englands liegt es nun, sich klar und unzweideutig zu dem gleichen Friedensziel zu bekennen und dafür tätig zu sein. Der Friede marschiert, wenn die Arbeiterklasse sich für ihn erklärt!

Es genügt aber nicht, für den Frieden schlechtthin zu wirken, sondern es soll ein Friede sein: der Verständigung und Entwicklungsfreiheit, sowie der freihheitlichen Gestaltung der staatlichen Einrichtungen. Ein Frieden, der die alten Zustände wiederherstellt, nach außen hin wie im Innern, der trägt den Keim zu neuen verheerenden Kriegen im Schoße; er verflacht die Völker, damit das Kapital seinen Raubtierinstinkten frönen kann. Es muß die Aufgabe des internationalen Proletariats sein, einen Frieden herbeizuführen, der den Einfluß der Volksmassen auf die innere und äußere Politik der Staaten sichert und für die ungeschmälerte kulturelle Entwicklung aller Völker unter gegenseitiger Anerkennung ihrer freihheitlichen Rechte volle Gewähr bietet. In diesem Sinne stimmen wir ein in den alten, aber noch immer unerfüllten Menschheitsruf:

Friede auf Erden!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Zur Erhöhung der Bezüge der Rentenempfänger.

Die Centralstellen der Gewerkschaften und Angestelltenverbände haben am 30. November d. J. an den Bundesrat und Reichstag eine Petition eingereicht, die um eine Reihe von Abänderungen der Reichsversicherungsordnung ersucht mit dem Ziele, die gesetzliche Möglichkeit für eine Erhöhung der Bezüge der Rentenempfänger, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Teuerung, zu schaffen. Die Petition hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten Organisationen der Arbeiter und Angestellten richten an Bundesrat und Reichstag die ergebene Bitte, die nachstehenden durch die Entwicklung der Kriegsverhältnisse bedingten Forderungen baldigst einer Prüfung zu unterziehen und ihre Durchführung durch Aenderung der Reichsversicherungsordnung oder durch Verordnung des Bundesrats in die Wege zu leiten.

1. Der Höchstsatz des anrechnungsfähigen Tagesentgelts für den Grundlohn (§ 180 R.V.O.) ist auf 12 M. zu erhöhen.

2. Die für die Pflichtversicherung maßgebende Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ist auf 5000 M. hinaufzusetzen.

3. Die für das Verbleiben in der Versicherung vorgesehene Grenze von 4000 M. Jahresgehalt (§§ 178 und 314 R.V.O.) ist zu beseitigen.

4. Die Ortslöhne (§ 149 R.V.O.) und der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst für landwirtschaftliche Arbeiter (§§ 936 ff. R.V.O.) sind den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend neu festzusetzen.

Begründung.

Die durch den Kriegszustand herbeigeführte gewaltige Steigerung der Preise für Lebensmittel und alle Bedarfsgegenstände einerseits, die in vielen Gewerben erzielten Einkommenserhöhungen andererseits haben eine so durchgreifende Aenderung des Geldwertes herbeigeführt, daß die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Sätze, die schon in normalen Zeiten kaum als angemessen gelten konnten, jetzt auf keinen Fall mehr als ausreichend anzusehen sind und dringend einer Erhöhung bedürfen.

Zu 1. Der höchste Grundlohn, der nach den jetzigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung der Berechnung des Krankengeldes zugrunde gelegt werden kann, beträgt 5 bzw. 6 M. Bei den namentlich in der Rüstungsindustrie beschäftigten Arbeitern, aber auch in anderen Gewerben, kommt also in Anbetracht der gestiegenen Löhne bei der Versicherung nur ein geringer Betrag ihres Verdienstes in Anrechnung. Die Folge ist, daß das ihnen zustehende Krankengeld, das früher etwa die Hälfte des Lohnes ausmachte, jetzt bei einem großen Teil der Versicherten kaum noch ein Viertel beträgt. Es ist daher die alsbaldige Aenderung der Bestimmungen über Grundlohn und Beiträge erforderlich, und zwar erscheint uns als Höchstgrenze der Betrag von 12 M. angemessen. Dadurch würden den Klassen neue Einnahmen aus den Beiträgen der höher entlohnten Versicherten zufließen und das Krankengeld könnte nicht unbeträchtlich erhöht werden. Bleiben die jetzigen Zustände bestehen, so müßten die Beiträge auf mehr als 4½ Proz. des Grundlohnes erhöht werden. Diese Mehrbelastung würde am stärksten die Versicherten mit niedrigen Löhnen treffen. Die durch Erhöhung der Grundlöhne bedingte erhöhte Mehrbelastung kann von den Beteiligten sehr wohl getragen werden. Sie entspricht im übrigen nur dem Grundsatz der Gerechtigkeit, der verlangt, daß die höher entlohnten Versicherten denselben Prozentsatz ihres Lohnes zur Krankenversicherung zahlen wie die Arbeiter mit geringem Lohn.

Zu 2. Die privaten Angestellten sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr Jahreseinkommen 2500 Mark nicht übersteigt. Diese Grenze entsprach aber schon vor dem Kriege nicht dem dauernd gesunkenen Geldwert. Jetzt scheidet ein großer Teil der Angestellten, deren Gehalt sich durch Teuerungszulagen oder ähnliche Einkommenssteigerungen über diesen Satz erhoben hat, aus der Krankenversicherung aus. Es bedarf aber keines Beweises, daß trotz ihres jetzigen höheren Einkommens die Angestellten wirtschaftlich eher ungünstiger dastehen als mit dem niedrigen Gehalt vor dem Kriege. Deshalb erscheint es uns notwendig, die Grenze für die Versicherungspflicht auf 5000 M. festzusetzen. Der Kreis der versicherungspflichtigen Angestellten würde dadurch keines-

wegs erweitert werden, sondern nur dieselbe Ausdehnung erhalten wie vor dem Kriege, womit etwaigen von Herzseite aus erhobenen Bedenken entgegengetreten werden soll.

Zu 3. Aus der Begründung zu 2 ergibt sich schon, daß die 4000-M.-Grenze für die Ausübung der Versicherungsberechtigung bzw. für das Verbleiben in der Versicherung jedenfalls zu niedrig ist. Die Grenze müßte mindestens auf 6000 M. erhöht werden, wenn sich nicht ihre gänzliche Beseitigung empfiehlt. Das ist jedoch der Fall. Diese Grenze bewirkt heute das Ausscheiden einer großen Reihe von Versicherten aus der Versicherung, bei denen keineswegs die Gewähr einer dauernden Besserung der wirtschaftlichen Lage vorliegt, bei denen vielmehr mit Bestimmtheit ein Zurückgehen des Einkommens unter die für das Verbleiben in der Versicherung maßgebende Grenze zu erwarten steht. In diesem Falle aber ist ein Wiedereintritt in die Versicherung für die einmal aus der Versicherung ausgeschiedenen Personen in vielen Fällen ganz unmöglich. Die Fälle, in denen Personen mit sehr hohem Einkommen vom Recht der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen, sind so überaus selten, daß ihrerwegen eine besondere Regelung ganz unnötig erscheint. Es ist zudem völlig unbillig, Personen, die bis dahin als gutes Risiko für die Kasse versichert gewesen sind, dann von der Versicherung auszuschließen, wenn sie mit dem höheren Einkommen auch ein höheres Alter erreicht haben und damit erhöhter Krankheitsgefahr ausgesetzt sind.

Zu 4. Nach § 151 der Reichsversicherungsordnung mußte mit Wirkung vom 1. Januar 1915 ab eine Neu festsetzung der Ortslöhne stattfinden.

Diese gesetzliche Vorschrift ist unerfüllt geblieben. Dagegen hat der Bundesrat durch Beschlüsse vom 4. September 1914 und 19. August 1915 die Geltung der früheren Festsetzung um je ein Jahr verlängert; zuletzt wurde durch die Verordnung vom 3. Juli 1916 die Verlängerung ausgesprochen bis zum Ablauf des Jahres, das dem Jahre der Kriegsbeendigung folgt. Da die Hoffnung auf eine Beendigung des Krieges im Jahre 1917 sehr gering erscheint, würden die alten Ortslöhne frühestens am 1. Januar 1920 außer Kraft treten. Letztere Tatsache zwingt die Organisationen der Arbeiter und Angestellten Deutschlands, dem hohen Bundesrat ihre ernststen Bedenken gegen die Kriegsmassregel, wie sie die Verordnung vom 3. Juli 1916 darstellt, geltend zu machen und die Aufmerksamkeit des hohen Bundesrats auf die schweren Schäden hinzuweisen, die den Versicherten und den Versicherungsträgern aus dem Verbleiben in der alten Ortslohn erwichen.

Schon eingangs wurde betont, daß sich während der langen Dauer des Krieges die wirtschaftlichen Verhältnisse in einer früher für unmöglich gehaltenen Weise verschoben und eine starke Entwertung des Geldes herbeigeführt haben. Das gilt nicht nur für die Centren der Kriegsindustrie, sondern überall in Stadt und Land, wenn es auch in den Industriebezirken am stärksten der Fall ist. Das hat zur Folge, daß die in Friedenszeiten festgesetzten Ortslöhne nicht mehr das sind, was sie gesetzlich sein müssen, der Durchschnittsbetrag dessen, was gewöhnliche Tagelöhner zu verdienen pflegen. Die hiermit verbundene Schädigung weiter Volksschichten kann unmöglich bis zu zwei Jahren nach dem Kriege getragen werden. Denn die Schädigungen sind sehr groß und bei der Unfall- sowie Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dauernd fortwirkend. Und in der Krankenversicherung kann das Kranken-

geld nach dem Ortslohn seinen Zweck, den Lohn zu vertreten, unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr erfüllen. Es muß deshalb etwas geschehen, um wenigstens in etwas den vom Gesetzgeber gewollten Zustand herbeizuführen, nämlich einmal die in Betracht kommenden Kreise halbwegs nach Maßgabe ihres wirklichen Arbeitslohnes zu versichern, zum anderen aber auch den Versicherungsträgern die ihnen gebührenden Beiträge, welche in den oberen Klassen zutreffender das Risiko ausgleichen, zu zahlen.

Wir glauben daher der dringenden Bitte Ausdruck geben zu müssen, eine Neufestsetzung der Ortslöhne mit Wirkung vom 1. Januar 1918 an anordnen zu wollen. Da wir die Schwierigkeiten durchaus nicht verkennen, welche jetzt im vierten Kriegsjahre mit einer Neufeststellung der Ortslöhne verbunden sein werden, beantragen wir für den Fall, daß zurzeit eine dem Gesetze entsprechende Neufeststellung nicht durchführbar sein sollte, die Ortslöhne allgemein um mindestens 50 Proz. zu erhöhen. Damit würde wenigstens in etwas den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen worden sein. Meist wird eine höhere denn 50prozentige Steigerung der Löhne eingetreten sein und dieses selbst im kleinsten Dorf, wenn man auch die Steigerung des Wertes der Naturalleistungen in Betracht zieht.

Das bezüglich der Ortslöhne Gesagte gilt auch bezüglich der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Arbeiter in der Forstwirtschaft, nur, daß es auf diesem Gebiete auch gilt, ein besonderes Unrecht wieder gut zu machen. In vielen Bezirken sind nämlich seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung zahlreiche Versicherte bezüglich der Berechnung ihrer Rente ungünstiger gestellt worden, als sie es vorher waren. Das frühere landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz kannte nur eine Zweiteilung der Versicherten für die Jahresarbeitsverdienste. Abgesehen von dem durch die beiden Geschlechter bedingten Unterschied, wurde der Jahresarbeitsverdienst verschieden festgesetzt für die erwachsenen Arbeiter über 16 Jahre und für die Jugendlichen unter 16 Jahren. Die Reichsversicherungsordnung hat eine vierfache Teilung ermöglicht. Es wird der Jahresarbeitsverdienst festgesetzt einmal für Personen über 21 Jahre, dann für Jugendliche von 16 bis 21 Jahren und schließlich für Jugendliche bis zu 16 Jahren, wobei auch wieder ein Unterschied gemacht werden kann für die Kinder bis zu 14 Jahren. In vielen Bezirken sind für diese Gruppen auch besondere Arbeitsverdienste festgesetzt worden. In einzelnen sind die Jugendlichen unter 16 Jahren zusammengefaßt. In manchen Bezirken ist jedoch der Jahresarbeitsverdienst der Personen über 21 Jahre bei denselben Sätzen belassen worden, der früher für die Personen von 16 Jahren ab galt. Für Personen von 16 bis 21 Jahren sind aber niedrigere Jahresarbeitsverdienste festgesetzt worden. Aus der Fülle des Materials wollen wir nur einige wenige Tatsachen mitteilen:

Im Bezirk des Oberversicherungsamts Steintal galt im Jahre 1911/12 für die Arbeiter über 16 Jahre ein Jahresarbeitsverdienst von 750 Mk. Heute beträgt er für die Arbeiter über 21 Jahre nur 750 Mk. und für die Personen von 16 bis zu 21 Jahren 570 Mk. Diese letzterwähnten Personen bis zu 21 Jahren stehen also wesentlich ungünstiger, als sie im Jahre 1911/12 standen.

Im Kreise Bitterfeld galt 1912 ein Jahresarbeitsverdienst für die landwirtschaftlichen Arbeiter

über 16 Jahre von 810 Mk. Jetzt beträgt er für die Arbeiter über 21 Jahre nur 840 Mk., für die jugendlichen Arbeiter von 16 bis 21 Jahren nur 720 Mk.

Im Kreise Delitzsch war 1912 der Jahresarbeitsverdienst für jugendliche Personen bis zu 16 Jahren 330 Mk. Jetzt gilt der Jahresarbeitsverdienst von 330 Mk. nur für die Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren, während er für die jüngeren nur auf 240 Mk. festgesetzt worden ist.

Im Kreise Hadersleben war der Jahresarbeitsverdienst für Jugendliche bis zu 16 Jahren im Jahre 1912 250 Mk. Jetzt stellt er sich in den beiden Altersklassen bis zu 16 Jahren gar nur auf 180 bzw. 190 Mk. In Berlin ist heute, wie im Jahre 1911, der Jahresarbeitsverdienst für erwachsene Arbeiter immer noch auf nur 1080 Mk. festgesetzt.

Es bedarf weiter keines Wortes, daß diese Jahresarbeitsverdienste, die ja dauernd, eventuell bis ans Lebensende für die durch Betriebsunfall Geschädigten gelten, nicht mehr den heutigen Verhältnissen entsprechen.

Wir glauben daher, daß unsere Wünsche in jeder Beziehung durch die Tatsachen gerechtfertigt sind.

Aus Unternehmerkreisen.

Zur Nürnberger Tagung der Arbeitgeberverbände.

Von der wir in unserer Nr. 47, S. 443, einen Bericht über die dort gepflogenen Verhandlungen betr. das Hilfsdienstgesetz brachten, der einem uns zugegangenen vertraulichen Rundschreiben eines Arbeitgebervereins entstammt, geht uns von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armee-Korps folgende Berichtigung zu:

„In dem „Correspondenzblatt der Gewerkschaften“ und im Anschluß daran in mehreren Tageszeitungen ist ein vertrauliches Rundschreiben eines Unternehmerverbandes, welcher der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände angehört, besprochen worden, in dem behauptet ist, das stellvertretende Generalkommando des VII. Armee-Korps habe entschieden, daß der Abfeherschein nur dann zu erteilen ist, wenn es sich bei einem Stellenwechsel für den Arbeiter darum handele, aus einem unangemessen niedrigen Stand der Löhne herauszukommen. Eine solche Entscheidung hat das Generalkommando nicht getroffen. Es wird ersucht, in ihrem „Correspondenzblatt“ einen entsprechenden Hinweis zur Klarstellung zu bringen.“

Von Seiten des stellv. Generalkommandos
Der Chef des Stabes:

Giffenig,
Oberstleutnant.“

Mitteilungen.

An die Leser des „Correspondenz-Blattes“!

Der vorliegenden Nr. 52 des „Correspondenz-Blattes“ sind die Jahressinhaltsverzeichnisse für den Jahrgang 1917 sowie für den Anlagenband beigelegt. Wir bitten die Leser, dieses bei der Zusammenstellung des Jahrganges für das Einbinden zu beachten. Einbanddecken werden auch diesmal von der Generalkommission nicht geliefert.

Wünsche auf Nachlieferung einzelner Nummern des „Correspondenz-Blattes“ sind möglichst bald der Expedition mitzuteilen, da für eine spätere Nachlieferung keine Gewähr übernommen werden kann.